

[•]. [MONAT] [JAHR]

**VEREINBARUNG  
ÜBER DEN AUSGLEICH VON G9-BEDINGTEN BAUKOSTEN  
AN STAATLICHEN GYMNASIEN  
IM LANDKREIS MÜNCHEN**

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80333 München,

sowie

der Landkreis München, vertreten durch den Landrat Christoph Göbel, Mariahilfplatz 17, 81541 München, vorbehaltlich der Genehmigung des Kreistages,

der Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Osten des Landkreises München, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Maximilian Böttl, Räterstraße 26, 85551 Kirchheim b. München, vorbehaltlich der Genehmigung der Zweckverbandsversammlung;

der Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München, vertreten durch den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden Thomas Pardeller, Prof.-Messerschmitt-Str. 3, 85579 Neubiberg, vorbehaltlich der Genehmigung der Zweckverbandsversammlung;

der Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen in Unterschleißheim, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Christoph Böck, Rathausplatz 1, 85716 Unterschleißheim, vorbehaltlich der Genehmigung der Zweckverbandsversammlung;

der Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Süden des Landkreises München, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Stefan Schelle,

Seite 1 von 12

Alpenstraße 11, 82041 Oberhaching, vorbehaltlich der Genehmigung der Zweckverbandsversammlung;

der Zweckverband für das Staatliche Gymnasium in Garching b. München, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Dr. Dietmar Gruchmann, Rathausplatz 3, 85748 Garching b. München, vorbehaltlich der Genehmigung der Zweckverbandsversammlung;

der Zweckverband Ernst-Mach-Gymnasium Haar, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Andreas Bukowski, Bahnhofstraße 7-11, 85540 Haar vorbehaltlich der Genehmigung der Zweckverbandsversammlung;

der Zweckverband Staatliches Gymnasium Oberhaching, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Stefan Schelle, Alpenstraße 11, 82041 Oberhaching, vorbehaltlich der Genehmigung der Zweckverbandsversammlung;

der Zweckverband Staatliches Gymnasium im Würmtal (Planegg), vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Hermann Nafziger, Pasinger Straße 8, 82152 Planegg, vorbehaltlich der Genehmigung der Zweckverbandsversammlung;

der Zweckverband Otfried-Preußler-Gymnasium Pullach i. Isartal, vertreten durch die Verbandsvorsitzende Susanna Tausendfreund, Johann-Bader-Str. 21, 82049 Pullach i. Isartal, vorbehaltlich der Genehmigung der Zweckverbandsversammlung;

der Zweckverband Staatliches Lise-Meitner-Gymnasium Unterhaching, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Wolfgang Panzer, Rathausplatz 7, 82008 Unterhaching, vorbehaltlich der Genehmigung der Zweckverbandsversammlung;

**- nachfolgend jeweils Zweckverband oder Sachaufwandsträger genannt -**

die Gemeinde Gräfelfing, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Peter Köstler, Ruffinallee 2, 82166 Gräfelfing, vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderates;

die Gemeinde Grünwald, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Jan Neusiedl, Rathausstraße 3, 82031 Grünwald, vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderates;

die Gemeinde Ismaning, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Dr. Alexander Greulich, Schloßstraße 2, 85737 Ismaning, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Gemeinderat;

die Gemeinde Unterföhring, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Andreas Kemmelmeyer, Münchner Straße 70, 85774 Unterföhring, vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderates;

**- nachfolgend jeweils übernehmende Gemeinde, Gemeinde oder Sachaufwandsträger genannt -**

die Gemeinde Aschheim, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Thomas Glashauser, Saturnstraße 48, 85609 Aschheim, vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderates;

die Gemeinde Aying, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Peter Wagner, Kirchgasse 4, 85653 Aying, vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderates;

die Gemeinde Brunnthäl, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Stefan Kern, Münchner Straße 5, 85649 Brunnthäl, vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderates;

die Gemeinde Feldkirchen, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Andreas Janson, Rathausplatz 1, 85622 Feldkirchen, vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderates;

die Stadt Garching, vertreten durch den Zweiten Bürgermeister Jürgen Ascherl, Rathausplatz 3, 85748 Garching b. München, vorbehaltlich der Genehmigung des Stadtrates;

die Gemeinde Haar, vertreten durch den Zweiten Bürgermeister Dr. Ulrich Leiner, Bahnhofstraße 7, 85540 Haar, vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderates;

die Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn, vertreten durch die Erste Bürgermeisterin

Mindy Konwitschny, Rosenheimer Straße 26, 85635 Höhenkirchen-Siegertsbrunn, vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderates;

die Gemeinde Hohenbrunn, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Stefan Straßmair, Pfarrer-Wenk-Platz 1, 85662 Hohenbrunn, vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderates;

die Gemeinde Kirchheim, vertreten durch den Zweiten Bürgermeister Stephan Keck, Münchner Straße 6, 85551 Kirchheim b. München, vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderates;

die Gemeinde Neubiberg, vertreten durch den Zweiten Bürgermeister Kilian Körner, Rathausplatz 12, 85579 Neubiberg, vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderates;

die Gemeinde Neuried, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Harald Zipfel, Hainbuchenring 9-11, 82061 Neuried, vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderates;

die Gemeinde Oberhaching, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Stefan Schelle, Alpenstraße 11, 82041 Oberhaching, vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderates;

die Gemeinde Oberschleißheim, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Markus Böck, Freisinger Straße 15, 85764 Oberschleißheim, vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderates;

die Gemeinde Ottobrunn, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Thomas Loderer, Rathausplatz 1, 85521 Ottobrunn, vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderates;

die Gemeinde Planegg, vertreten durch die Zweite Bürgermeisterin Judith Grimme, Pasinger Straße 8, 82152 Planegg, vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderates;

die Gemeinde Pullach, vertreten durch den Zweiten Bürgermeister Dr. Andreas Most, Johann-Bader-Str. 21, 82049 Pullach i. Isartal, vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderates;

die Gemeinde Putzbrunn, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Edwin Klostermeier, Rathausstraße 1, 85640 Putzbrunn, vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderates;

die Gemeinde Sauerlach, vertreten durch die Erste Bürgermeisterin Barbara Bogner, Bahnhofstraße 1, 82054 Sauerlach, vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderates;

die Gemeinde Taufkirchen, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Ullrich Sander, Kögweg 3, 82024 Taufkirchen, vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderates;

die Gemeinde Unterhaching, vertreten durch die Zweite Bürgermeisterin Johanna Zapf, Rathausplatz 7, 82008 Unterhaching, vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderates;

die Stadt Unterschleißheim, vertreten durch den Zweiten Bürgermeister Tino Schlagintweit, Rathausplatz 1, 85716 Unterschleißheim, vorbehaltlich der Genehmigung des Stadtrates;

**- nachfolgend jeweils Gemeinde genannt -**

schließen nachfolgende Vereinbarung:

### **Vorbemerkung**

Die gesetzliche Einführung des neunjährigen Gymnasiums seit dem Schuljahr 2018/2019 wird zum Schuljahr 2025/2026 zu einem baulichen Mehrbedarf an den staatlichen Gymnasien im Landkreis München führen. Nach Art. 83 Abs. 3, Abs. 6 BV (sog. Konnexitätsprinzip) ist der Mehraufwand, der den Gemeinden und Landkreisen durch die Einführung des neunjährigen Gymnasiums entsteht, auszugleichen. Den Gemeinden und dem Landkreis steht von Verfassungs wegen ein Anspruch auf Ausgleich zu.

Zur Regelung des Ausgleichs wurde nach Konsultation mit den kommunalen Spitzenverbänden (siehe Konsultationsvereinbarung vom 21. Mai 2004, GVBl. S. 218) die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zum Kostenausgleich nach dem Konnexitätsprinzip im Hinblick auf die Einführung des neuen neunjährigen

Gymnasiums vom 27. November 2019 (BayMBl. 2019, Nr. 524) erlassen (nachfolgend „Bekanntmachung“).

Nach Ziffer 3. Satz 5 der Bekanntmachung sind bei der Deckung des Raummehrbedarfs Möglichkeiten von Kooperationen von mehreren Standorten zu prüfen:

*„In gesamtwirtschaftlicher Betrachtung sind im Einzelfall die ggf. erforderlichen Sonderkosten für Um- und Erweiterungsbauten wegen Einfügung in die vorhandene Bausubstanz (z. B. Lärmschutz, Tiefgarage, erweiterte Dachnutzung, Verbau- und Sicherungsmaßnahmen) gegenüber den Kosten für eine Neugründung auf zusätzlich auszuweisendem Baugrund nach den Grundsätzen von Angemessenheit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit abzuwägen.“*

Die Beteiligten erklären, dass sie die vorbezeichnete Bekanntmachung des Staatsministeriums kennen und als Grundlage des Kostenausgleichs anerkennen.

Im Landkreis München werden die Aufgaben der Sachaufwandsträgerschaft durch interkommunale Zusammenarbeit durch zehn Zweckverbände und im Rahmen von vier Zweckvereinbarungen durch vier übernehmende Gemeinden wahrgenommen.

Die beteiligten Zweckverbände und kreisangehörigen Gemeinden haben die Aufgaben des Sachaufwandsträgers nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) übernommen (Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KommZG, Art. 17 Abs. 1 KommZG). Neben den beteiligten Zweckverbänden sind folgende Gemeinden selbst Sachaufwandsträger:

Gemeinde Gräfelfing, Gemeinde Grünwald, Gemeinde Ismaning, Gemeinde Unterföhring

Die anderen Beteiligten dieser Vereinbarung sind nicht zugleich Sachaufwandsträger, obgleich sie Mitglied eines Sachaufwandsträgers (Zweckverbandes) sind.

Da die Sachaufwandsträgerschaft im Landkreis München mithin auf verschiedene Rechtsträger verteilt ist, ist eine trägerübergreifende Kooperation von Standorten im Landkreis München zur Ausschöpfung von Synergiepotenzialen im Sinne von Ziffer 3 Satz 5 der Bekanntmachung im Landkreis München erschwert. Mit der nachfolgenden Vereinbarung soll dennoch eine trägerübergreifende Kooperation ermöglicht und ein rechtlicher Rahmen für diese geschaffen werden. Ziel dieser Vereinbarung ist es, trägerübergreifende Synergiepotenziale zu aktivieren und Kostenausgleichsbeträge denjenigen Sachaufwandsträgern zuzuführen, die eine rechtzeitige bauliche Deckung des Mehrbedarfs unter Beachtung der schulaufsichtlichen Anforderungen und der Wirtschaftlichkeit gewährleisten können.

Nach der Bekanntmachung des Staatsministeriums ist der G9-bedingte Baubedarf im Landkreis München mit 1.123 Schüler kalkulatorisch anzusetzen. Der den jeweiligen Sachaufwandsträgern danach zuzurechnende G9-bedingte Baubedarf ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

| Sachaufwandsträger   | zuzurechnender G9-bedingter Baubedarf | Anmerkungen  |
|--|---------------------------------------|--|
| Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Osten des Landkreises München    | 265                                   | Gymnasium Kirchheim<br>Neuerrichtung GY Aschheim                               |
| Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München | 50                                    | Gymnasium Neubiberg, Ottonbrunn, Höhenkirchen-S.<br>Neuerrichtung GY Putzbrunn |
| Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen in Unterschleißheim                 | 278                                   | Carl-Orff-Gymnasium  |
| Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Süden des Landkreises München    | 0                                     | Zweckverband zum 01.01.2021 gegründet, Neuerrichtung GY Sauerlach              |
| Zweckverband für das Staatliche Gymnasium in Garching b. München                   | 18                                    | Gymnasium Garching   |
| Zweckverband Ernst-Mach-Gymnasium Haar   | 138                                   | Ernst-Mach-Gymnasium   |
| Zweckverband Staatliches Gymnasium Oberhaching                                     | -244                                  | Gymnasium Oberhaching  |
| Zweckverband Staatliches Gymnasium im Würmtal (Planegg)                            | 76                                    | Feodor-Lynen-Gymnasium   |

|  |              |   |
|--|--------------|---|
| Zweckverband Otfried-Preußler-Gymnasium Pullach i. Isartal   | 12           | Otfried-Preußler-Gymnasium  |
| Zweckverband Staatliches Lise-Meitner-Gymnasium Unterhaching | 147          | Lise-Meitner-Gymnasium  |
| Gemeinde Gräfelfing  | -23          | Kurt-Huber-Gymnasium Gräfelfing                                       |
| Gemeinde Grünwald  | 86           | Gymnasium Grünwald  |
| Gemeinde Ismaning  | 155          | Gymnasium Ismaning  |
| Gemeinde Unterföhring  | 165          | Gymnasium Unterföhring;<br>Planung um einen Zug erweitert aufgrund G9 |
|  | <b>1.123</b> |   |

Zur Deckung des G9-bedingten Raumbedarfs sind verschiedene bauliche Maßnahmen an unterschiedlichen Standorten vorgesehen, die noch näherer Konkretisierung durch die Sachaufwandsträger bedürfen.

Mit nachfolgender Vereinbarung soll das Verfahren zur Geltendmachung des Konnexitätsausgleichs, bezogen auf die Besonderheiten des Landkreises München, näher geregelt werden. Damit soll die Aufgabenverteilung klargestellt und auch eine übergreifende Kooperation unterschiedlicher Sachaufwandsträger ermöglicht werden.

## § 1

### Übertragung der Ausgleichsansprüche

- (1) Die Beteiligten erkennen den in der Vorbemerkung genannten kalkulatorischen baulichen Mehrbedarf und dessen Verteilung auf die einzelnen Sachaufwandsträger an. Da sich bei einigen Sachaufwandsträgern ein kalkulatorischer Minderbedarf ergeben würde, soll der bauliche Mehraufwand gemäß der als **Anlage 1** beigefügten Tabelle

auf die jeweiligen Sachaufwandsträger mit Mehrbedarf anteilig verteilt werden, wohingegen die Sachaufwandsträger mit kalkulatorischem Minderbedarf keine Ausgleichsansprüche geltend machen können. Die Beteiligten erkennen auch diese Aufteilung als sachgerecht an.

- (2) Der Landkreis und die beteiligten Gemeinden übertragen hiermit sämtliche Rechte und Ansprüche gegen den Freistaat aus Art. 83 Abs. 3, Abs. 6 BV auf die jeweiligen Sachaufwandsträger. Damit geht die Aufgabe zur Geltendmachung dieser Rechte und Ansprüche auf die jeweiligen Sachaufwandsträger über. Vorbenannte Beteiligte werden, soweit sie nicht selbst Sachaufwandsträger sind, keine eigenen Förderanträge nach Ziffer 4.2 der Bekanntmachung stellen.
- (3) Soweit beteiligte Gemeinden heute (noch) nicht Mitglied eines Zweckverbandes sind, erklären sie, dass sie auch in Zukunft für den Fall der Mitgliedschaft in einem solchen Zweckverband keine Ansprüche auf Ausgleichszahlungen nach Art. 83 Abs. 3 BV wegen der gesetzlichen Einführung des neunjährigen Gymnasiums gegen den Freistaat Bayern oder gegen den aufnehmenden Zweckverband geltend machen werden.

## § 2

### **Antrag auf Kostenausgleich**

- (1) Antragsberechtigt im Sinne der Ziffer 4.2 der Bekanntmachung sind lediglich die Sachaufwandsträger. Die Sachaufwandsträger haben den Kostenausgleichsantrag gegenüber der Regierung von Oberbayern (Ziffer 4.1 Bekanntmachung) zu stellen. Eine Abschrift des jeweiligen Antrages ist dem Landkreis zur Kenntnisnahme zu übermitteln.
- (2) Den Anträgen der Sachaufwandsträger entsprechend Muster 1a der VV zu Art. 44 BayHO sind die nach Ziffer 4 Anlage 4a der VV zu Art. 44 BayHO erforderlichen Unterlagen beizufügen. Vor Bewilligung des Kostenausgleichs ist die schulaufsichtliche Genehmigung einzuholen (vgl. §§ 4, 5 SchulbauV). Die Liste der beizufügenden Unterlagen liegt als **Anlage 2** nachrichtlich der gegenwärtigen Vereinbarung an.
- (3) Ferner sind die notwendigen Kosten für Grunderwerb, die Baufreimachung, das Herichten und Erschließen des Grundstücks und die Erstausrüstung (wesentliche Bestandteile des Bauwerks gem. § 94 BGB) im Antrag des Sachaufwandsträgers anzugeben. Die Kosten des Grunderwerbs sind vom Sachaufwandsträger durch notariellen

Kaufvertrag nachzuweisen. Auf Verlangen der Regierung ist ein Verkehrswertgutachten des Gutachterausschusses beim Landkreis München zum Begutachtungsstichtag des Erwerbs vom Sachaufwandsträger beizubringen.

- (4) Der G9-bedingte bauliche Mehrbedarf ist von der Regierung von Oberbayern auf der Grundlage der in der Vorbemerkung je Gymnasium genannten G9-Schülerzuwächse abzuschichten. Hierfür ist der G9-bedingte Zuwachs an Schülern mit dem Flächenbedarf je Schüler nach Bauprogramm und den regionalisierten Kostenrichtwerten nach Anlage 1 FAZR zu multiplizieren (zur Regionalisierung Ziffer 3.4 der Bekanntmachung).
- (5) Die regionalisierten Kostenrichtwerte können überschritten werden, wenn deren Einhaltung wegen besonderer baulicher Erschwernisse oder der Eigenart der Baumaßnahme nicht möglich erscheint. Das Vorliegen derartiger Überschreitungsgründe ist im Antrag vom Sachaufwandsträger substantiiert darzulegen.

### **§ 3**

#### **Kostensteigerungen**

Die Sachaufwandsträger sind berechtigt, Anträge auf zusätzlichen Kostenausgleich wegen besonderen unvorhersehbaren baufachlichen oder bautechnischen Erschwernissen gemäß Ziffer 3.6 der Bekanntmachung zu stellen. Die Sachaufwandsträger müssen die deswegen erforderlichen Maßnahmen unverzüglich der Regierung von Oberbayern anzeigen und dürfen mit der Durchführung der kostensteigernden Maßnahmen erst nach Zustimmung der Regierung beginnen.

### **§ 4**

#### **Zeitpunkt der Antragstellung**

Der Freistaat Bayern geht davon aus, dass nach dem Schuljahr 2027/2028 kein Bedarf an Schulbauten für G9-bedingt hinzukommende Schüler mehr besteht. Aus diesem Grund müssen die Sachaufwandsträger die Anträge so rechtzeitig vollständig einreichen, dass die Aufnahme des Schulbetriebes hinsichtlich der baulichen Maßnahmen spätestens bis zum Beginn des vorbenannten Schuljahres erfolgen kann.

## § 5

### Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis gemäß Ziffer 4.5 der Bekanntmachung ist durch den jeweiligen Sachaufwandsträger zu erstellen. Hierzu wird auf die beigefügte **Anlage 3** „Muster Verwendungsnachweis“ nachrichtlich verwiesen. Der jeweilige Sachaufwandsträger ist für die zweckentsprechende Mittelverwendung alleine verantwortlich. Etwaige Rückforderungsansprüche des Freistaates Bayern wegen zweckwidriger Mittelverwendung können ausschließlich gegen den jeweiligen Sachaufwandsträger geltend gemacht werden.

## § 6

### Gesamtkonzept

- (1) Das nach Ziffer 4.2 Satz 2 der Bekanntmachung vom Sachaufwandsträger vorzulegende Gesamtkonzept bezieht sich lediglich auf die Gymnasien im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Sachaufwandsträgers. Gehören mehrere Gymnasien zum Zuständigkeitsbereich eines Sachaufwandsträgers, muss dieser bezogen auf die Einrichtungen in seinem Zuständigkeitsbereich ein Gesamtkonzept vorlegen. Ein trägerübergreifendes Konzept muss indessen vom jeweiligen Sachaufwandsträger bei Antragstellung nicht vorgelegt werden.
- (2) Mehrere Sachaufwandsträger können sich auf ein gemeinsames Konzept zur Deckung des G9-bedingten Baubedarfs einigen. In diesem Fall sind schriftliche Erklärungen des Sachauftragsträgers, der den G9-bedingten Baubedarf abgibt, und des Sachaufwandsträgers, der den G9-bedingten Baubedarf aufnimmt, unter Angabe der betroffenen Schülerzahl, des abgebenden und des aufnehmenden Gymnasiums mit Antragstellung vorzulegen. Mit Antragstellung ist darzulegen, weshalb der übertragene Baubedarf auch vom übernehmenden Sachaufwandsträger am übernehmenden Gymnasium gedeckt werden kann. Der Freistaat Bayern entscheidet über die Förderhöhe unter Berücksichtigung der vorstehend beschriebenen Abgabe bzw. Übernahme von Baubedarf.

## § 7

### Übertragung bei verzögerter Antragstellung

- (1) Soweit ein Sachaufwandsträger die Vorplanung für ein bewilligungsfähiges Vorhaben (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 HOAI) nicht bis spätestens 01.01.2023 bei der Regierung von Oberbayern und dem Landkreis eingereicht hat, ist der Landkreis berechtigt, den auf

das jeweilige Gymnasium entfallenden G9-bedingten Baubedarf auf das Gymnasium eines anderen Sachaufwandsträgers mit Zustimmung des übernehmenden Sachaufwandsträgers zu übertragen. Vorstehende Frist kann einmalig um sechs Monate seitens des Landkreises verlängert werden, sofern vom Sachaufwandsträger tragfähige Gründe für die Verzögerung vorgetragen werden und sofern eine bewilligungsfähige Antragsstellung innerhalb der verlängerten Frist zu erwarten ist.

- (2) Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Übertragungserklärung des Landkreises gegenüber dem abgebenden und dem aufnehmenden Sachaufwandsträger. Der Landkreis legt in der Übertragungserklärung dar, weshalb der G9-bedingte Baubedarf auch an dem anderen Standort gedeckt werden kann. Der aufnehmende Sachaufwandsträger legt die Übertragungserklärung des Landkreises dem Freistaat vor. Der Freistaat berücksichtigt den übertragenen G9-bedingten Baubedarf bei der Zuschussbewilligung.

#### Unterschriften

#### Anlagenverzeichnis

Anlage 1: verteilungsfähiger G9-Bedarf

Anlage 2: Unterlagen für Antragstellung

Anlage 3: Muster Verwendungsnachweis

## Anteilige bzw. verteilungsfähige G9-Bedarfe je Sachaufwandsträger (Zweckverband/Gemeinde)

Stand: 22.04.2021

| Sachaufwandsträger   | zuzurechnender G9-bedingter Baubedarf | ohne Minuswerte | anteiliger G9-Baubedarf Verhältnisse | verteilungsfähige G9-Bedarfe anteilig | Anmerkungen  |
|--|---------------------------------------|-----------------|--------------------------------------|---------------------------------------|--|
| Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Osten des Landkreises München    | 265                                   | 265             | 19,06%                               | 214                                   | Gymnasium Kirchheim<br>Neuerrichtung GY Aschheim                             |
| Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München | 50                                    | 50              | 3,60%                                | 40                                    | Gymnasium Neubiberg, Otobrunn, Höhenkirchen-S.<br>Neuerrichtung GY Putzbrunn |
| Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen in Unterschleißheim                 | 278                                   | 278             | 20,00%                               | 225                                   | Carl-Orff-Gymnasium  |
| Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Süden des Landkreises München    | 0                                     | 0               | 0,00%                                | 0                                     | Zweckverband zum 01.01.2021 gegründet,<br>Neuerrichtung GY Sauerlach         |
| Zweckverband für das Staatliche Gymnasium in Garching b. München                   | 18                                    | 18              | 1,29%                                | 15                                    | Gymnasium Garching   |
| Zweckverband Ernst-Mach-Gymnasium Haar   | 138                                   | 138             | 9,93%                                | 111                                   | Ernst-Mach-Gymnasium   |
| Zweckverband Staatliches Gymnasium Oberhaching                                     | -244                                  | --              | 0,00%                                | 0                                     | Gymnasium Oberhaching  |
| Zweckverband Staatliches Gymnasium im Würmtal (Planegg)                            | 76                                    | 76              | 5,47%                                | 61                                    | Feodor-Lynen-Gymnasium   |
| Zweckverband Otfried-Preußler-Gymnasium Pullach i. Isartal                         | 12                                    | 12              | 0,86%                                | 10                                    | Otfried-Preußler-Gymnasium   |
| Zweckverband Staatliches Lise-Meitner-Gymnasium Unterhaching                       | 147                                   | 147             | 10,58%                               | 119                                   | Lise-Meitner-Gymnasium   |
| Gemeinde Gräfelfing  | -23                                   | --              | 0,00%                                | 0                                     | Kurt-Huber-Gymnasium Gräfelfing  |
| Gemeinde Grünwald  | 86                                    | 86              | 6,19%                                | 69                                    | Gymnasium Grünwald   |
| Gemeinde Ismaning  | 155                                   | 155             | 11,15%                               | 125                                   | Gymnasium Ismaning   |
| Gemeinde Unterföhring  | 165                                   | 165             | 11,87%                               | 133                                   | Gymnasium Unterföhring; Planung um einen Zug erweitert aufgrund G9           |
| <b>Summen</b>  | <b>1.123</b>                          | <b>1.390</b>    | <b>100,00%</b>                       | <b>1.123</b>                          |  |

80,79%

## Anlage 2

### 4. Hochbauten

#### 4.1

Planunterlagen, bestehend aus

##### 4.1.1

dem Bau- und/oder Raumprogramm, ggf. mit Anerkennungsvermerk,

##### 4.1.2

einem Übersichtsplan und – sofern vorhanden – einem Messtischblatt,

##### 4.1.3

einem Lageplan des Bauvorhabens, mindestens im Maßstab 1 : 1000, mit Darstellung der Erschließung,

##### 4.1.4

Plänen, die Art und Umfang des Bauvorhabens prüfbar nachweisen,

#### 4.2

Vorbescheide oder sonstige Nachweise über die baurechtliche Zulässigkeit (das baurechtliche Verfahren soll möglichst erst nach der baufachlichen Prüfung durchgeführt werden),

#### 4.3

Erläuterungsbericht nach Muster 6 zu Art. 44 BayHO,

#### 4.4

Kostenermittlung

Die Kosten sind nach Muster 5 zu Art. 44 BayHO oder nach DIN 276 (ggf. nach Bauobjekten/Bauabschnitten unterteilt) zu ermitteln, wobei diejenigen Kosten, für die eine Zuwendung beantragt wird, gesondert auszuweisen sind. Als Anlage sind – soweit erforderlich – Kostenaufschlüsselungen oder Berechnungen anderer Art, deren Ergebnisse der Kostenermittlung zugrunde gelegt wurden, beizufügen. Bei Hochbauten sind die Flächen und Rauminhalte nach DIN 277, bei Wohngebäuden die Wohnflächen nach DIN 283 zu berechnen. Etwaige Abweichungen vom anerkannten Raumprogramm sind darzustellen,

#### 4.5

Wirtschaftlichkeitsberechnungen für Bau und Betrieb (z.B. Planungs- und Kostenrichtwerte), soweit sie für die Bewilligung der Zuwendung von Bedeutung sind.

#### 4.6

Auf die Vorlage der unter Nrn. 4.1 bis 4.5 genannten Unterlagen zusammen mit dem Zuwendungsantrag kann verzichtet werden, soweit sie bereits im Rahmen der baufachlichen Beratung (vgl. Nr. 2 BayZBau) oder im Rahmen eines anderen Verfahrens (z.B. beim schulaufsichtlichen Genehmigungsverfahren) vorgelegt und genehmigt wurden



**4. Sachlicher Bericht**

(kurze Beschreibung der durchgeführten Maßnahme; falls Platz nicht ausreicht, bitte auf gesondertem Blatt)

**5. Zahlenmäßiger Nachweis**

**5.1. Einnahmen**

| Art   | laut Zuwendungsbescheid<br>EUR   | laut Abrechnung<br>EUR   | Bemerkungen<br>(insbesondere<br>Prozentsatz der<br>Zuwendungen)        |
|---|--|--|--|
| 5.1.1 Zuwendungen aus<br>(Zuwendungsbereich)<br><br>_____ Z/D<br><br>_____ Z/D<br><br>_____ Z/D<br><br>_____ Z/D<br><br>Darlehen mit<br>Schuldendiensthilfe<br><br>Zuwendungen von Kommunen<br>Zuwendungsgeber<br><br>_____ | _____<br><br>_____<br><br>_____<br><br>_____<br><br>_____<br><br>_____ | _____<br><br>_____<br><br>_____<br><br>_____<br><br>_____<br><br>_____ | _____<br><br>_____<br><br>_____<br><br>_____<br><br>_____<br><br>_____ |
| 5.1.2 Kostenanteile Dritter<br><br>Rechtsgrund<br><br>_____<br><br>_____  | _____<br><br>_____   | _____<br><br>_____   | _____<br><br>_____   |
| 5.1.3 Eigene Mittel   |  |  |  |
| <b>Zusammen</b>   |  |  |  |

**5.2. Ausgaben**

| Ausgabengliederung nach den Hauptabteilungen (z.B. Hauptgruppen der DIN 276) des Finanzierungsplans | laut Zuwendungsbescheid |                     | laut Abrechnung |                     |
|---|-------------------------|---------------------|-----------------|---------------------|
|   | insgesamt EUR           | zuwendungsfähig EUR | insgesamt EUR   | zuwendungsfähig EUR |
|   |                         |                     |                 |                     |
|   |                         |                     |                 |                     |
|   |                         |                     |                 |                     |
|   |                         |                     |                 |                     |
|   |                         |                     |                 |                     |
|   |                         |                     |                 |                     |
|   |                         |                     |                 |                     |
|   |                         |                     |                 |                     |
|   |                         |                     |                 |                     |
| <b>Zusammen</b>   |                         |                     |                 |                     |
| davon ab: Kostenanteile Dritter   | _____                   |                     | _____           |                     |
| Rückforderungen und Rückzahlungen   | _____                   |                     | _____           |                     |
| <b>Zuwendungsfähige Ausgaben</b>  |                         |                     |                 |                     |

Dem Verwendungsnachweis ist eine **Einzelaufstellung** der Einnahmen und Ausgaben beigelegt.

**6. Außer den in Nr. 5.2 aufgeführten Ausgaben fallen noch Kosten an für:**

|  | in voraussichtlicher Höhe von EUR |
|--|-----------------------------------|
|  |                                   |
|  |                                   |
|  |                                   |

Der Verwendungsnachweis hierüber wird voraussichtlich vorgelegt bis: \_\_\_\_\_

**7. Dem Verwendungsnachweis sind ggf. die Sachbuchauszüge (Ablichtungen) und 1 Bestandsla-geplan (nur bei Tiefbauten) beigelegt.**

**8. Es wird versichert, dass**

- die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind (und mit der Baurechnung übereinstimmen),
- die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Zweckes verwendet wurde,
- die im Zuwendungsbescheid einschließlich der dort enthaltenen Nebenbestimmungen genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden.

Dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Fall ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Dienstsigel

**9. Prüfung des Verwendungsnachweises**

**9.1. Prüfung in baufachlicher Hinsicht**

|  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/>   | Der Verwendungsnachweis wurde stichprobenweise in baufachlicher Hinsicht gemäß Nr. 7.1 der Anlage 4 zu den VV zu Art. 44 BayHO (BayZBau) überprüft.<br>Der Umfang der Stichproben und das Ergebnis der Überprüfung ist dem beiliegenden Prüfbericht zu entnehmen.   |
| <input type="checkbox"/>   | Die baufachliche Prüfung beschränkte sich wegen der Anwendung von Kostenpauschalen gemäß den Nrn. 7.5.2 und 7.5.3 der Zuweisungsrichtlinie (FAZR) auf <ul style="list-style-type: none"><li>- die Würdigung der Bestätigung der Kommune und</li><li>- die Prüfung der Beachtung der Vergabegrundsätze.</li></ul> Das Ergebnis ist der beiliegenden Bemerkung zu entnehmen.<br>Eine weitergehende Prüfung nach Nr. 7 der Anlage 4 zu den VV zu Art. 44 BayHO (BayZBau) entfällt. |
| Der zuwendungsfähige Betrag ändert sich dadurch <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> auf _____ EUR. |   |
| Ort, Datum   | Dienststelle  |
| _____  | _____ (Unterschrift)  |

**9.2. Prüfung durch die Bewilligungs- oder beauftragte Behörde**

|   |                          |                                      |                          |                             |           |
|---|--------------------------|--------------------------------------|--------------------------|-----------------------------|-----------|
| <b>9.2.1 Cursorische Prüfung gemäß VV Nr. 11.1 zu Art. 44 BayHO</b> |                          |                                      |                          |                             |           |
| Aufgrund des Ergebnisses dieser Prüfung ist Folgendes veranlasst:   |                          |                                      |                          |                             |           |
| Auszahlung  | <input type="checkbox"/> | eines Teilbetrags der Schlussrate(n) | <input type="checkbox"/> | der gesamten Schlussrate(n) | _____ EUR |
| Rückforderung   | <input type="checkbox"/> | eines Teilbetrags der Zuwendung      | <input type="checkbox"/> | der gesamten Zuwendung      | _____ EUR |
| _____   |                          |                                      |                          |                             |           |
| _____   |                          |                                      |                          |                             |           |
| Ort, Datum  | Dienststelle             |                                      |                          |                             |           |
| _____   | _____ (Unterschrift)     |                                      |                          |                             |           |

|   |   |  |  |  |  |
|---|---|--|--|--|--|
| <b>9.2.2 Vertiefte Prüfung gemäß VV Nr. 11.2 zu Art. 44 BayHO</b>   |   |  |  |  |  |
| Der Verwendungsnachweis wurde gemäß VV Nr. 11.2 zu Art. 44 BayHO vertieft geprüft:  |   |  |  |  |  |
| <input type="checkbox"/>  | Nein.   |  |  |  |  |
| <input type="checkbox"/>  | Ja. Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind <b>im anliegenden Prüfungsvermerk</b> gemäß VV Nr. 11.3 zu Art. 44 BayHO im Einzelnen dargestellt. |  |  |  |  |
| Es ergaben sich <input type="checkbox"/> keine Beanstandungen <input type="checkbox"/> die aus der Anlage ersichtlichen Beanstandungen.     |   |  |  |  |  |
| Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung ist <input type="checkbox"/> nichts Weiteres veranlasst <input type="checkbox"/> Folgendes veranlasst: |   |  |  |  |  |
| _____   |   |  |  |  |  |
| _____   |   |  |  |  |  |
| _____   |   |  |  |  |  |
| Ort, Datum  | Dienststelle  |  |  |  |  |
| _____   | _____ (Unterschrift)  |  |  |  |  |